



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 25.01.2022 – Auszug aus Drucksache 18/19911 –

Frage Nummer 37 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Albert Duin** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, welcher Anteil der Lift- und Seilbahnbetreiber in Bayern erhält Anfang des Jahres 2022 Corona-Hilfen (aufgegliedert nach Hilfe und Höhe der Hilfe), welcher Anteil der Betriebe hat Mitarbeiter in Kurzarbeit und plant die Staatsregierung eine Lockerung der Corona-Regeln auf 3G in den Liften und Seilbahnen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Lift- und Seilbahnbetreiber, die in den jeweiligen Fördermonaten Umsatzrückgänge von mindestens 30 Prozent gegenüber dem jeweiligen Referenzzeitraum 2019 erlitten haben, können für den Förderzeitraum Juli bis Dezember 2021 Überbrückungshilfe III Plus sowie für den Förderzeitraum Januar bis März 2022 Überbrückungshilfe IV beantragen. Erstattet werden bis zu 100 Prozent (Überbrückungshilfe III Plus) bzw. 90 Prozent (Überbrückungshilfe IV) der betrieblichen Fixkosten. Öffentliche bzw. kommunale Unternehmen sind nicht antragsberechtigt. Aussagekräftige Antragszahlen liegen bisher nicht vor.

Beim Staatsministerium für Arbeit und Soziales liegen keine Informationen hinsichtlich des Anteils der Lift- und Seilbahnbetriebe mit Kurzarbeit in Bayern vor. Eigene Daten zur Kurzarbeit stehen dort nicht zur Verfügung. Daten zu den Betrieben der Lift- und Seilbahnbetriebe in Kurzarbeit werden in der veröffentlichten Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) nicht ausgewiesen. Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass Daten der BA zur realisierten Kurzarbeit aufgrund des zweistufigen Antragsverfahrens hinsichtlich der Gewährung des Kurzarbeitergeldes nur bis einschließlich Juni 2021 (aktuellster Stand) vorliegen (Einzelausgaben - Statistik der Bundesagentur für Arbeit (arbeitsagentur.de)). Nach Einschätzung des Verbands Deutscher Seilbahnen und Schlepplifte e.V. haben nahezu alle bayerischen Seilbahnbetreiber Beschäftigte in Kurzarbeit, der Großteil der Betreiber hat das Kurzarbeitergeld aufgestockt.

Mit der derzeit gültigen 2G-Zugangsregelung wurde für die Wintersaison eine Regelung gefunden, mit der die Wettbewerbsfähigkeit bayerischer Seilbahnen und Schlepplifte zu benachbarten Skigebieten im In- und Ausland bestehen bleibt. Auf Rückfrage teilt das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege als Verordnungsgeber der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) mit, dass dort keine Änderungen bezüglich der Zugangsregelungen zu

Seilbahnen und Schleppliften bekannt sind. Änderungen der BaylfSMV gehen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung grundsätzlich Ministerratsbeschlüsse voraus.